
Bericht über die Prüfung der Geeignetheit des **Grönemeyer Gesundheits- fonds Nachhaltig (I)** für be- stimmte Investorengruppen

Erstellt durch:

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Kranhaus 1
Im Zollhafen 18
50678 Köln

Rödl & Partner



Kommunen: Für Kommunen aus Baden -Württemberg und Hessen bedingt geeignet.

Vorbemerkung

- (1) Bei der Geldanlage haben vor allem semiprofessionelle Anleger, wie beispielsweise Stiftungen, Kirchen, kirchliche Einrichtungen, Universitäten, SGB VI-Anleger, VAG-Anleger (Anleger nach Versicherungsaufsichtsgesetz, wie beispielsweise Pensions- und Sterbekassen sowie kleine Versicherungsunternehmen), Verbände, deutsche Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Kommunen) und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, besondere gesetzliche Vorschriften und Verordnungen zu beachten.
- (2) Bei einigen semiprofessionellen Anlegern hat der Gesetzgeber keine konkrete Regelungen für einen entsprechenden Handlungsrahmen geschaffen und lässt so einen weiten Ermessensspielraum. Vielmehr sieht er die zentrale Aufgabe beim Anleger selbst, eine Anlagestrategie zu entwickeln, die den primären Anlagezielen, wie z. B. Kapitalerhalt und Zweckerfüllung, ausreichend Rechnung trägt. Dies sorgt bei den Anlegern häufig für eine gewisse Orientierungslosigkeit.
- (3) Um dem entgegenzuwirken, orientieren sich bestimmte Anleger an anderen gesetzlichen Regelungen, die eigentlich für sie keine direkte Anwendung finden. Beispielsweise an der „Business Judgement Rule“, die in § 93 Abs. 1 Satz 2 im Aktiengesetz verankert ist und sich auch auf andere Rechtsformen übertragen lässt. Sie besagt, dass Geschäftsführer und Vorstände von Unternehmen nur dann nicht für negative Folgen unternehmerischer Entscheidungen haften, wenn die Entscheidung auf Grundlage angemessener Informationen, ohne Berücksichtigung sachfremder Interessen und zum Wohl der Gesellschaft und in gutem Glauben gefasst wurde. Zudem haben sich 1998 durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz (KonTraG) im Unternehmensbereich verschärfte Risiko- und Kontrollstandards herausgebildet, die auch auf die Führungskräfte von semiprofessionellen Anlegern, wie beispielsweise Stiftungen etc., eine immer höhere Strahlkraft entfalten.
- (4) Vor diesem Hintergrund leiten sich entsprechende Prinzipien, vor allem als gesteigerte Sorgfalts- und Organisationsanforderungen, für bestimmte Anlegergruppen ab. Zu diesen Prinzipien zählen beispielsweise „Business Judgement Rule“ (Geschäftsführerhaftung), „Awareness“ (Risikobewusstheit) und „Prudent Man“ (vorsichtiger Kaufmann) für Stiftungen und „Prudent Person Principle (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht, basierend auf § 124 VAG) bei VAG-Anlegern.
- (5) Demnach dürfen beispielsweise VAG-Anleger in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio nur in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken das betreffende Unternehmen angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten kann. Die Anforderung besteht darin, dass nur solche Kapitalanlagen getätigt werden, deren Natur und Risiken sie genau verstehen und daher zu jedem Zeitpunkt in der Lage sind, angemessen auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.
- (6) Vor diesem Hintergrund müssen beispielsweise Versicherungsunternehmen vor dem Erwerb von Investmentvermögen gründlich analysieren, ob und welche Anlagen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie geeignet sind. Außerdem sind vor dem Erwerb und während der Anlagedauer die Einhaltung der allgemeinen Anlagegrundsätze und die Qualifikation für das Sicherungsvermögen eigenverantwortlich zu prüfen und angemessen zu dokumentieren (vgl. Hinweise zur Anlage des Sicherungsvermögens von Erstversicherungsunternehmen, auf welche die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen (§§ 212 bis 217 VAG) Anwendung finden, sowie von inländischen Pensionskassen und Pensionsfonds (Kapitalanlagerundschriften 11/2017 VA der BaFin).
- (7) Mit Blick auf die anlegerspezifischen und jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Geldanlage fordern deshalb immer mehr Investorengruppen, wie z. B. Stiftungen, Kommunen, Kirchen, Verbänden, VAG-Anleger etc., eine Orientierungshilfe zur bzw. eine Unterstützung bei der Beurteilung der Geeignetheit von Investmentfonds.

Rödl & Partner

- (8) Als unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können wir den Auftraggeber bei der Erstellung eines solchen Reporting-Tools (Geeignetheitsbericht) effektiv unterstützen. Insbesondere verfügen wir seit 2003 über einen speziellen Geschäftsbereich (Wealth, Reporting & Controlling), der mit seinem Know-how unsere Mandanten ausschließlich in Fragestellungen rund um die Kapitalanlage und deren transparenten und verständlichen Dokumentation berät. Ein Schwerpunkt stellen dabei semiprofessionelle Anleger, wie z. B. Kommunen, Stiftungen, Verbände, Kirchen, Universitäten etc. dar. Von besonderer Bedeutung sind dabei unsere strengen Berufspflichten für Wirtschaftsprüfer. Hierzu hat Rödl & Partner auf mehreren Ebenen Regelungen eingeführt, mit denen die Einhaltung der Berufspflichten der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit sowie ein berufswürdiges Verhalten sichergestellt werden. Sie stellen für uns unverzichtbare Rahmenbedingungen, insbesondere gegenüber Banken, Finanzdienstleistungsinstituten und Vermögensverwaltern dar.

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

1. AUFTRAG, AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND BERICHTSZEITRAUM	6
2. WESENTLICHE ERKENNTNISSE ZUR GEEIGNETHEIT FÜR BESTIMMTE INVESTORENGRUPPEN	9
3. KOMMUNEN	17
4. STIFTUNGEN	21
5. KIRCHEN	24
6. VAG-Anleger	28
7. DISCLAIMER	36

Rödl & Partner

1. AUFTRAG, AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND BE- RICHTSZEITRAUM



Rödl & Partner

1.1 AUFTRAG

Die Reuss Private Analytics AG hat für den Investmentfonds

„Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“
(WKN: A2QFHJ, ISIN: DE000A2QFHJ5)

die Erstellung eines sog. „Geeignetheitsberichts“ bei Rödl & Partner in Auftrag gegeben.

Durch diese zusätzliche Berichterstattung unterstreicht die Reuss Private Analytics ihren Anspruch an vertrauensvolle Beziehungen zu ihren Anlegern, die von mehrwertbringenden Informationen für besser begründete Entscheidungen und damit von einem hohen Maß an Anlegerorientierung geprägt sein sollen. Insbesondere semiprofessionelle Anleger müssen vor dem Erwerb von Investmentvermögen gründlich analysieren, ob und welche Anlagen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie geeignet sind. Außerdem sind vor Erwerb und während der Anlagedauer die jeweiligen aktuellen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen mit einzubeziehen und die Einhaltung der anlegerspezifischen gesetzlichen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich zu prüfen und angemessen zu dokumentieren. Der vorliegende Geeignetheitsbericht kann deshalb bei der Erfüllung von Sorgfalts-, Organisations- und Dokumentationsanforderungen in Verbindung mit der Investmentfondsanlage unterstützen.

1.2 AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Grundlage für die Erstellung des Geeignetheitsberichts bilden die anlegerspezifischen gesetzlichen Regelungen und Verordnungen sowie die öffentlich zugänglichen Informationen und Dokumente. Für die Prüfung der Geeignetheit müssen deshalb sämtliche verfügbaren Informationen und Dokumente vorliegen. Diese umfassen bei Investmentfonds insbesondere:

- Verkaufsprospekt (vgl. §§ 164, 165 KAGB)
- Angaben zur Anlagepolitik, zu den Anlagebeschränkungen, zur Übertragbarkeit und zu den Rückgabemöglichkeiten der Anteile
- Jahresbericht- und Halbjahresbericht (vgl. §§ 162 ff. KAGB)
- Wesentliche Anlegerinformationen „KIID“ (vgl. §§ 164, 165 KAGB)

Rödl & Partner legt dabei folgende Annahmen dieser Berichterstattung zugrunde:

- Die Dokumente wurden vollständig offengelegt und die Dokumente stellen die Rechtsverhältnisse, zu denen die Dokumente eine Aussage enthalten, vollständig, richtig und nicht irreführend dar.
- Die Dokumente sind von allen Parteien in der vorgelegten Form rechtsverbindlich unterfertigt, gültig abgeschlossen und werden gegen diese durchsetzbar sein.
- In Bezug auf alle Tatsachen und Informationen, die wesentlich für diese Berichterstattung sind, beruht unsere Berichterstattung ausschließlich auf den Dokumenten. Wir haben außer den Dokumenten keine weiteren Unterlagen geprüft, angefordert oder berücksichtigt sowie keine weiteren Informationen eingeholt.

Auf der Grundlage dieser Informationen wurden im Rahmen dieser Berichterstattung verschiedene allgemeine und anlegerspezifische Prüfungshandlungen durchgeführt. Die Erkenntnisse aus den Prüfungshandlungen dienen insbesondere semiprofessionellen Anlegern als Unterstützung für besser begründete Entscheidungen.

Rödl & Partner

Der Auftrag umfasst keine Einschätzung über die wirtschaftliche oder finanzielle Rentabilität der getätigten oder noch zu tätigen Anlagegeschäfte des diesem Auftrag zugrundeliegenden Investmentfonds. Im Rahmen dieses Auftrags trifft der Auftragnehmer auch keine Aussage über die Qualität des Investmentfonds.

Auch nicht Gegenstand des Auftrages ist die originäre Vermögensverwaltung bzw. Fondsmanagement sowie die Anlageberatung durch Rödl & Partner; des Weiteren erfolgen im Rahmen dieses Auftrages weder Wirtschaftsprüfungs- noch Steuer- oder Rechtsberatungsleistungen. Insbesondere umfasst der Auftrag nicht die Prospektprüfung und die Jahresabschlussprüfung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Fonds- bzw. Kapitalanlagen-/Wertpapierbuchhaltung. Der Auftrag umfasst auch nicht die Bestätigung darüber (Testat/Bestätigungsvermerk), dass Buchführung und Abschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Rödl & Partner erbringt keine Beratungsleistungen, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) erlaubnispflichtig wären. Insbesondere entwickelt Rödl & Partner keine Finanzprodukte und erstellt keine Emissions- oder Verkaufsprospekte.

Des Weiteren stellen die Beratungsleistungen kein Angebot und keine Empfehlung oder Vermittlung für eine Vermögens-, Kapital- bzw. Investmentfondsanlage dar.

1.3 Berichtszeitraum

Dieser Geeignetheitsbericht bezieht sich auf den Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12.2021, Berichtsstichtag ist der 31.12.2021.

2. WESENTLICHE ERKENNTNISSE ZUR GEEIGNETHEIT FÜR BESTIMMTE INVESTORENGRUP- PEN

Rödl & Partner

Informationsblatt „Fact Sheet“ zum Investmentfonds²

Stand 30. Dezember 2021

Anlagegrundsatz

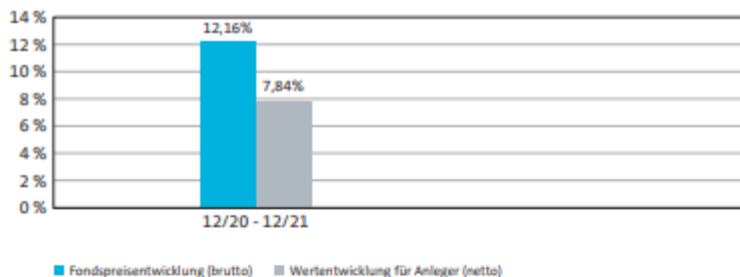
Der Fonds investiert weltweit in Unternehmen, die das Wohlbefinden und die Gesundheit der Gesellschaft verbessern. Das Leitbild einer 360-Grad-Medizin von Prof. Dr. Grönemeyer verfolgt einen ganzheitlichen Gesundheitsansatz. Neben der Heilung steht insbesondere die Erhaltung der Gesundheit im Vordergrund, die Themen wie Vorsorge, gesunde Ernährung und Bewegungskonzepte umfasst. Investiert wird in Aktien- und aktienähnliche Produkte von Unternehmen, die mit Ihren Produkten und Dienstleistungen in den Wachstumsmärkten der Medizin aktiv sind und eine hohe Innovationskraft aufweisen. Jedes Unternehmen wird aus medizinischer Sicht und nach umfassenden, fundamentalen Analysen beurteilt. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit wird mittels Ausschlusskriterien und Best in Class-Ansätzen umgesetzt. Anlageziel sind nachhaltig attraktive Renditen mit solidem Ertrag.

Wertentwicklung* (06.07.2020 - 30.12.2021)



Performance	lfd. Jahr	1 Monat	3 Monate	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	seit Auflage
Fonds	12,16 %	2,26 %	1,27 %	12,16 %	-	-	23,92 %

Rollierende 12-Monats-Entwicklung in %*



Erläuterung: Der Anleger möchte für 1.000,- EUR Anteile erwerben. Bei einem Ausgabeaufschlag von 4,00 % muss er dafür 1.040,- EUR aufwenden. Die Bruttowertentwicklungsangaben (BVI Methode) beruhen auf den veröffentlichten Rücknahmepreisen des Fonds, welche bereits die auf Fondsebene anfallenden Kosten beinhalten, die Nettowertentwicklung berücksichtigt zusätzlich den Ausgabeaufschlag. Da der Ausgabeaufschlag nur zu Beginn anfällt, ist die Wertentwicklung im ersten Jahr reduziert. In den Folgejahren fällt kein Ausgabeaufschlag mehr an, so dass die Nettowertentwicklung nicht mehr gesondert als Balken im Diagramm angeführt wurde, da sie der Bruttowertentwicklung entspricht. Es können zusätzliche, die Wertentwicklung mindern- de Kosten auf der Anlegerebene entstehen (z. B. Depotkosten).

*Wertentwicklungen der Vergangenheit bieten keine Gewähr für zukünftige Entwicklungen. Quelle: eigene Berechnungen

Fondsdaten

ISIN	DE000A2PPHK4
Auflagedatum	06.07.2020
Währung	EUR
Geschäftsjahresende	30.09.
Ertragsverwendung	ausschüttend
Ausgabeaufschlag	4,00 %
Verwaltungsvergütung	1,65 %
Verwahrstellenvergütung	0,10 %
Erfolgsabhängige Vergütung	nein
Total Expense Ratio (TER)	2,07 %
Manager	Ampega Investment GmbH
Berater	BN & Partners Capital AG
Sparplan	ja
Risiko- und Ertragsprofil	6 von 7
Fondsvolumen	20,03 Mio. Euro
Rücknahmepreis	59,66 Euro
Vertriebszulassung	DE

Größte Positionen

FX-Forward_USD_gegen_EUR_(Ba.)	21,19 %
Kasse	10,97 %
Tandem Diabetes Care Inc.	5,06 %
Becton Dickinson & Co.	4,11 %
Philips NV (Konin.)	3,43 %
Abbott Laboratories Inc.	3,30 %
Sprouts Farmers Market Inc.	3,23 %
Bristol-Myers Squibb Co.	3,15 %
Evotec OAI AG	3,15 %
UnitedHealth Group Inc.	2,72 %

Währungs-Allokation

USD	62,29 %
EUR	27,80 %
DKK	4,44 %
CHF	1,83 %
JPY	1,06 %
GBP	1,04 %
SEK	0,87 %
CAD	0,67 %

Seite 1/2

² Factsheet Anteilklasse P

Rödl & Partner

Stand 30. Dezember 2021

Länder-Allokation

Vereinigte Staaten	57,90 %
Deutschland	35,33 %
Dänemark	4,44 %
Niederlande	3,43 %
Schweiz	1,83 %
Frankreich	1,68 %
Irland	1,55 %
Sonstige	-6,17 %

Branchen-Allokation

Konsumgüter (nicht-zyklisch)	64,73 %
-	21,19 %
Investitionsgüter	9,66 %
Konsumgüter (zyklisch)	6,62 %
Dienstleistungen (zyklisch)	3,15 %
Finanzinstitute - Sonstige	2,96 %
Technologie	1,02 %
Sonstige	-20,29 %
Kasse	10,97 %

Chancen

Risiken

Ampega übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für einen Schaden, der sich aus einer Verwendung dieses Dokumentes oder der darin enthaltenen Angaben oder der sich anderweitig im Zusammenhang damit ergibt. Alleinverbindliche Grundlage des Kaufes ist der zurzeit gültige Verkaufsprospekt sowie der entsprechende Jahres- bzw. Halbjahresbericht. Die aktuellen Unterlagen erhalten Sie bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder unter www.ampega.com. Die Finanzinstrumente, die Gegenstand dieses Dokumentes sind, sind nicht für jeden Anleger passend. Anleger müssen eine eigenständige Anlageentscheidung anhand ihres Risikoprofils, Erfahrungen, Renditeerwartungen etc. treffen und sich gegebenenfalls diesbezüglich beraten lassen. Dieses Dokument stellt keine Anlageberatung dar. Nähere steuerliche Informationen enthält der vollständige Verkaufsprospekt. Die ausgegebenen Anteile dieses Fonds dürfen nur in solchen Rechtsordnungen zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist.

Ampega Investment GmbH, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln, www.ampega.com
Fon +49 221 790 799-799, Fax +49 221 790 799-729, E-Mail fonds@ampega.com

Seite 2/2

Rödl & Partner

Die Prüfungshandlungen und deren Prüfungsergebnisse bzgl. der Geeignetheit der Fondsanlage für bestimmte Investorengruppe sind nachfolgend überblicksartig zusammengefasst:

Kommunen

Bei der Geldanlage haben deutsche Kommunen länderspezifisch gesetzliche Vorschriften und Verordnungen zu beachten. Insbesondere die nachfolgenden Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg verfügen in Verbindung mit langfristigen Anlagezeiträumen (über fünf Jahre) über aktuelle Regelungen zum Einsatz von Investmentfonds:

Nordrhein-Westfalen:

Rechtsgrundlage: § 54 VAG i.V.m. § 16 Abs. 2 VKZVKG i.V.m. § 215 Abs. 1 und 2 VAG und den Regelungen der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S.769), die zuletzt durch den Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist.

Der Anteil der direkt und indirekt gehaltenen Anlagen in Aktien, ist auf maximal 35 % des langfristigen Anlagevermögens zu begrenzen.


Hessen:


„Die Investmentfonds dürfen höchstens 30 % Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, **bezogen auf den einzelnen Investmentfonds**, enthalten“ ... und nur „in Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung“.


Baden-Württemberg:


„Die Investmentfonds dürfen höchstens 30 % Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, **bezogen auf den einzelnen Investmentfonds**, enthalten“ ... und nur „in Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung“.

Prüfungshandlungen im Allgemeinen


Hat die Investmentfondsgesellschaft ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union? 

Ist der Investmentfonds täglich handelbar? 

Verfügt der Investmentfonds über eine Berichterstattung über die Mindest-Reporting-Anforderungen nach KAGB hinaus, um regelmäßig und zeitnah die geforderte Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung vornehmen zu können? 

Berücksichtigt der Investmentfonds Nachhaltigkeitskriterien, u.a. aus den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung? 

Prüfungshandlungen Nordrhein-Westfalen

Erfüllt der Investmentfonds die Rechtsgrundlage: § 54 VAG i.V.m. § 16 Abs. 2 VKZVKG i.V.m. § 215 Abs. 1 und 2 VAG und die Regelungen der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch den Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist? 

Rödl & Partner

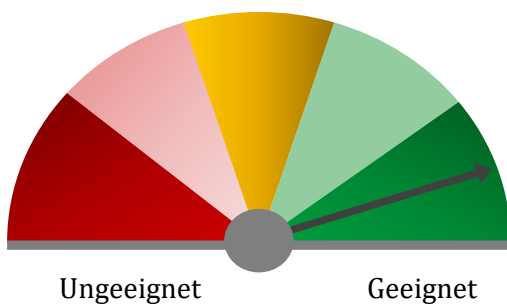
Prüfungshandlungen Hessen und Baden-Württemberg

Investiert der Investmentfonds ausschließlich in Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung?	✓
Enthält der Investmentfonds nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile?	✗
Sind Wandel- und Optionsanleihen ausgeschlossen?	✗
Investiert der Investmentfonds maximal 30 % in Aktien, Aktienfonds und offene Immobilienfonds?	✗

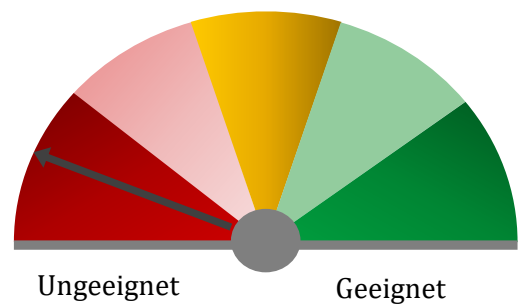


Der „Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“ ist als eine mögliche Kapitalanlage in den jeweiligen Bundesländern wie folgt einsetzbar:

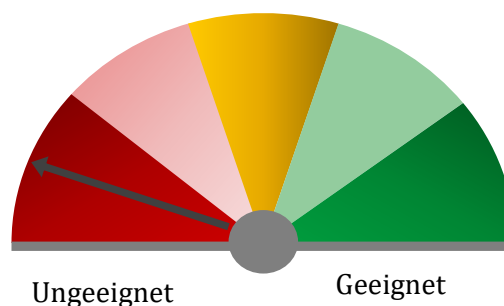
Nordrhein-Westfalen



Hessen



Baden-Württemberg



Stiftungen

Prüfungshandlungen

Nimmt der Investmentfonds regelmäßig Ausschüttungen vor?



Schüttet der Investmentfonds regelmäßig ordentliche Erträge aus



Ist der Investmentfonds täglich handelbar?



Verfügt der Investmentfonds über eine Berichterstattung über die Mindest-Reporting-Anforderungen nach KAGB hinaus, um regelmäßig und zeitnah die geforderte Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung vornehmen zu können?

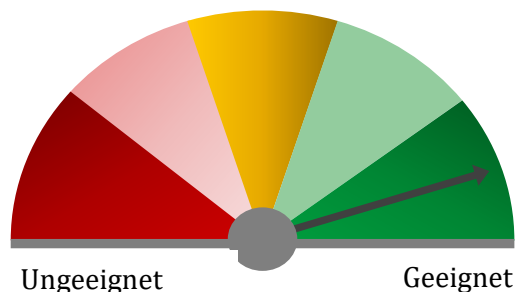


Berücksichtigt der Investmentfonds Nachhaltigkeitskriterien, u.a. aus den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung?



! Der "Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig" investiert in die Anlageklasse Aktien. Für Stiftungen unter Berücksichtigung des örtlichen Anlagerahmens und der individuellen Risikotragfähigkeit kann der Investmentfonds geeignet sein.

Stiftungen



Rödl & Partner

Kirchen

Prüfungshandlungen

Ist der Investmentfonds mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar?



Kann mit der Geldanlage ein angemessener Ertrag erwirtschaftet werden?



Ist der Investmentfonds täglich handelbar?

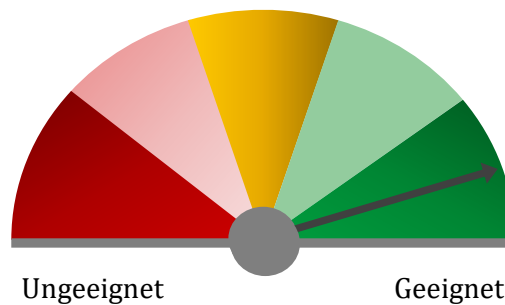


Erfüllt der Investmentfonds die Bedingungen des EKD-Leitfadens an eine ethisch-nachhaltige Geldanlage unter Berücksichtigung der christlichen Werte sozialverträglich, ökologisch und generationsgerecht?



Der „Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“ investiert in die Anlageklasse Aktien. Für kirchliche Einrichtungen unter Berücksichtigung des örtlichen Anlagerahmens und der individuellen Risikotragfähigkeit kann der Investmentfonds geeignet sein.

Kirchen



VAG-Anleger

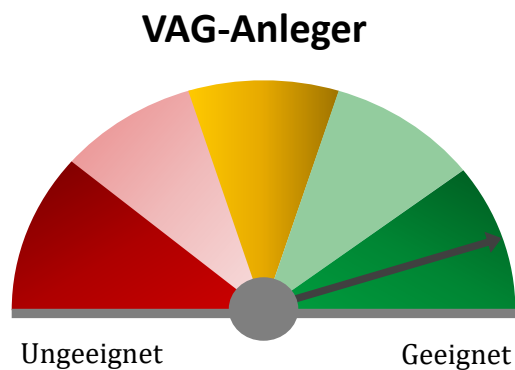
Prüfungshandlungen

Ist ein Anteil der Anteilklasse des Teilfonds für das Sicherungsvermögen eines der Anlageverordnung unterliegenden Unternehmens (Pensionskassen, Sterbekassen sowie kleinere Versicherungsunternehmen; nachfolgend zusammen „Versicherungsunternehmen“) im Sinne von §§ 212 bis 217 Versicherungsaufsichtsgesetz („VAG“) geeignet? ✓



Eine Investition in Anteile der Anteilklasse des Fonds ist für das Sicherungsvermögen eines der Anlageverordnung unterliegenden Versicherungsunternehmens im Sinne von §§ 212 bis 217 VAG **geeignet**.

Der Erwerb eines Anteils der Anteilklasse des Fonds wäre § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnlV zuzuordnen. Entsprechend wäre auf die unterschiedlichen Mischungsquoten durchzurechnen.



3. KOMMUNEN

1. Hat die Investmentgesellschaft ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union?

EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 8 KAGB sind Investmentvermögen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.

Der Fonds „Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“ ist in Deutschland ansässig. Er unterliegt ausweislich der Angaben im Verkaufsprospekt als OGAW den Kapitalanlagegesetzen, -bestimmungen und Leitlinien der Europäischen Union, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.³

Deutschland ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Als solcher war Deutschland dazu verpflichtet, die AIFM-Richtlinie⁴ in nationales Rechts umzusetzen, was durch das Gesetz vom 12. Juli 2013 erfolgt ist.

2. Ist der Investmentfonds täglich handelbar?

Ausweislich der uns zur Verfügung stehenden WAI sowie des Verkaufsprospekts können die Anleger die Rücknahme der Anteile grundsätzlich börsen- bzw. bewertungstäglich beantragen.⁵

Betreffend die Abwicklung von Übertragungen und Rücknahmen beschreibt der Verkaufsprospekt⁶, dass Rücknahmeorders bei der Verwahrstelle oder der KVG selbst zu stellen sind. Die KVG ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der KVG eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der KVG eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für den Fonds ist auf der Internetseite www.ampega.de veröffentlicht. Er kann von der KVG jederzeit geändert werden.

Die KVG kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen.⁷ Dies betrifft jedoch nicht die grundsätzliche Ablehnung von Rücknahmen und/oder von Übertragungen. Soweit die Gründe für eine Aussetzung des Handels beschrieben werden, sind diese vollständig auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass das Recht auf Übertragung von Anteilen von der Aussetzung einer Anteilrücknahme berührt wird. Mithin wären Versicherungsunternehmen auch für diesen Fall in der Lage, ihre Anteile im Wege der Veräußerung an einen Dritten abzustößen.

Im Ergebnis sprechen u.E. gute Argumente dafür, von einer uneingeschränkten Veräußerbarkeit als Ausprägung des allgemeinen Anlagegrundsatzes der Sicherheit ausgehen zu können.

3. Verfügt der Investmentfonds über eine Berichterstattung über die Mindest-Reporting-Anforderungen nach KAGB hinaus, um regelmäßig und zeitnah die geforderte Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung vornehmen zu können?

Die Berichterstattung des Fonds beinhaltet im Wesentlichen:

- Produktunterlagen (Factsheet)
- Rechtliche Dokumente (Wesentliche Anlegerinformationen, Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresbericht)
- Detaillierte Analysen der Kapitalmärkte

³ Verkaufsprospekt, Seite 10 – Das Sondervermögen (der Fonds).

⁴ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

⁵ Verkaufsprospekt, Seite 10 – Grundlagen – Das Sondervermögen (der Fonds).

⁶ Verkaufsprospekt, Seite 37 f. – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

⁷ Verkaufsprospekt, Seite 38 f. – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

Insofern stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft sämtliche Mindestanforderungen nach KAGB zur Verfügung.

Zusätzliche und unabhängige Informationen, die über die Mindestanforderungen nach KAGB hinaus gehen, beispielsweise zur Unterstützung insbesondere semiprofessionelle Anleger, wie z. B. Stiftungen, Kommunen, Verbände, Kirchen, VAG-Anleger etc., zur Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung sind vorhanden

4. Berücksichtigt der Investmentfonds Nachhaltigkeitskriterien, u.a. aus den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung?

Der vorliegende Fonds „Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“ berücksichtigt nachhaltige Themen wie Umwelt, Soziales und Governance in seiner Anlagestrategie (Artikel 8 Fonds). Der Fonds investiert in Unternehmen, die das Wohlbefinden und die Gesundheit unserer Gesellschaft unterstützen und verbessern. Neben der Heilung des Menschen steht insbesondere die Erhaltung der Gesundheit im Vordergrund, die Themen wie Vorsorge, gesunde Ernährung und Bewegungskonzepte umfasst. Investiert wird in Aktien- und aktienähnliche Produkte von Unternehmen, die mit Ihren Produkten und Dienstleistungen in den Wachstumsmärkten der Medizin aktiv sind und eine hohe Innovationskraft aufweisen. Jedes Unternehmen wird aus medizinischer Sicht und im Rahmen einer umfassenden, fundamentalen Analyse beurteilt. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit wird mittels Ausschlusskriterien (z.B. Tabak, Alkohol Glücksspiel, Tierversuche oder Embryonale Stammzellenforschung) und Best in Class-Ansätzen umgesetzt.⁸

Laut aktuellen Verkaufsprospekt werden ESG-Faktoren die im Einklang mit der von der UN formulierten „Prinzipien für verantwortliches Investieren“ stehen, implementiert. Hierbei müssen die Mindestratings erreicht werden, so dass sich ein Unternehmen für den Fonds qualifiziert.

Darüber hinaus wird die Prime Klassifizierung von ISS ESG genutzt. Das ISS ESG Prime Label zeichnet Unternehmen aus, die anspruchsvolle Anforderungen an ihre Nachhaltigkeitsleistung erfüllen.

Im Nachhaltigkeitsprozess werden zudem auch die persönliche Sicht von Herrn Prof. Dr. med. Dietrich Grönemeyer berücksichtigt:

- „Nachhaltigkeit bedeutet für Prof. Dr. Grönemeyer, dass Gesundheitsprodukte und -dienstleistungen bereits heute, also im „hier und jetzt“ den Menschen helfen. Daran sollte die Gesundheitswirtschaft als auch die Aktienausswahl langfristig ausgerichtet werden.
- Gesundheit, Heilung und Wohlergehen – präventiv, therapeutisch und nachsorgend - soll vollumfänglich allen Menschen zuteil werden. Egal ob jung oder alt und zwar in gleicher Qualität für jedes Geschlecht.
- Das Denken und Handeln von Prof. Dr. Grönemeyer deckt sich damit mit den Ziel Nr. 3 der Vereinten Nationen „Gute Gesundheit und Wohlbefinden“ für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten. Es geht ihm um die nachhaltige Weltgesundheit“⁹

Der vorliegende Fonds „Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“ erfüllt die Bedingungen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Prüfungshandlungen Kommunen NRW

1. Erfüllt der Investmentfonds die Rechtsgrundlagen: § 54 VAG i.V.m § 16 Abs. 2 VKZVKG i.V.m. §215 Abs. 1 und 2 VAG und die Regelungen der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch den Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden sind?

Eine Investition in Anteile der Anteilklasse des Teilfonds ist im Sinne von §§ 212 bis 217 VAG geeignet. Der Erwerb eines Anteils der Anteilklasse des Teilfonds wäre § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnlV zuzuordnen. Entsprechend wäre auf die unterschiedlichen Mischungsquoten durchzurechnen.

⁸ KIID per 02.08.2021- Abschnitt „Ziele und Anlagepolitik“.

⁹ Präsentation „Nachhaltigkeit im Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“, Seite 14.

Prüfungshandlungen Kommunen Hessen und Baden-Württemberg

1. **Investiert der Investmentfonds ausschließlich in Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung?**

Laut Factsheet per 31.12.2021 beträgt die Investitionsquote in die Anlageklasse Aktien 89,7 %, während die restlichen 10,3 % in liquide Mitteln investiert wurde.

Laut KIID in der Fassung von August 2021 investiert der Fonds weltweit in Unternehmen, die das Wohlbefinden und die Gesundheit der Gesellschaft verbessern. Investiert wird in Aktien- und aktienähnliche Produkten von Unternehmen, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen in den Wachstumsmärkten der Medizin aktiv sind und eine hohe Innovationskraft aufweisen.¹⁰

2. **Enthält der Investmentfonds nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile?**

Gemäß dem aktuellen Factsheet per 31.12.2021 enthält der Fonds Wertpapiere von Emittenten außerhalb der Europäischen Union. Per 31.12.2021 investiert der Fonds einen überwiegenden Anteil in US-amerikanische Titel.¹¹

3. **Sind Wandel- und Optionsanleihen ausgeschlossen?**

Gemäß dem aktuellen Verkaufsprospekt wird der Einsatz von Wandel- und Optionsanleihen nicht ausgeschlossen.¹² Es wurden jedoch keine Wandel- und Optionsanleihen eingesetzt.

4. **Investiert der Investmentfonds maximal 30 % in Aktien, Aktienfonds und offene Immobilienfonds?**

Der „Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“ ist ein aktiv gemanagter Aktienfonds. Laut aktuellem Verkaufsprospekt investiert der Fonds mindestens 51 % in Aktien. Die Aktienquote beträgt somit über 30 % des Fondsvolumens. Es wurden keine offenen Immobilienfonds eingesetzt.¹³

¹⁰ KIID per 02.08.2021, Seite 1 – Abschnitt „Ziele und Anlagepolitik“.

¹¹ Factsheet per 31.12.2021, Seite 2 – Abschnitt „Länder-Allokation“.

¹² Verkaufsprospekt per 01/2022, Seite 22 – Abschnitt „In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente“.

¹³ Verkaufsprospekt per 01/2022, Seite 13 – Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“

4. STIFTUNGEN

Prüfungshandlungen Stiftungen

1. Nimmt der Investmentfonds Ausschüttungen vor?

Die hier zu untersuchende Anteilklasse I (DE000A2QFHJ5) ist ausschüttend. Aufgrund der kurzen Historie der Anteilklasse I (Auflage: 02.08.2021) wurde bisher keine Ausschüttung vorgenommen. Dividendenausschüttungen sind jedoch geplant.

2. Schüttet der Investmentfonds (ordentliche Erträge) aus?

Der ordentliche Ertrag ist eine wesentliche Richtgröße für Stiftungen, denn daran richten sie Ihre Planungen aus. Der Liquiditätsplan einer Stiftung gibt vor, wie viel Ausschüttung diese notwendigerweise braucht, um die damit verbundenen Stiftungszwecke zu erfüllen. Kann ein Investmentfonds eine Kontinuität an Ausschüttungen nicht gewährleisten, ist der Investmentfonds für Stiftungen als Basisinvestment im Stiftungsportfolio suboptimal.

Laut VKP in der Fassung von Januar 2022 schüttet der „Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“ grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie die Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs jährlich, aus.¹⁴

Dadurch ist die Ausschüttungskontinuität für die jährliche Planung der Stiftung gewährleistet.

3. Ist der Investmentfonds täglich handelbar?

Ausweislich der uns zur Verfügung stehenden WAI sowie des Verkaufsprospekts können die Anleger die Rücknahme der Anteile grundsätzlich börsen- bzw. bewertungstäglich beantragen.¹⁵

Betreffend die Abwicklung von Übertragungen und Rücknahmen beschreibt der Verkaufsprospekt¹⁶, dass Rücknahmeorders bei der Verwahrstelle oder der KVG selbst zu stellen sind. Die KVG ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der KVG eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der KVG eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für den Fonds ist auf der Internetseite www.ampega.de veröffentlicht. Er kann von der KVG jederzeit geändert werden.

Die KVG kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen.¹⁷ Dies betrifft jedoch nicht die grundsätzliche Ablehnung von Rücknahmen und/oder von Übertragungen. Soweit die Gründe für eine Aussetzung des Handels beschrieben werden, sind diese vollständig auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass das Recht auf Übertragung von Anteilen von der Aussetzung einer Anteilrücknahme berührt wird. Mithin wären Versicherungsunternehmen auch für diesen Fall in der Lage, ihre Anteile im Wege der Veräußerung an einen Dritten abzustoßen.

Im Ergebnis sprechen u.E. gute Argumente dafür, von einer uneingeschränkten Veräußerbarkeit als Ausprägung des allgemeinen Anlagegrundsatzes der Sicherheit ausgehen zu können.

¹⁴ Verkaufsprospekt, Seite 46, Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

¹⁵ Verkaufsprospekt, Seite 10 – Grundlagen – Das Sondervermögen (der Fonds).

¹⁶ Verkaufsprospekt, Seite 37 f. – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

¹⁷ Verkaufsprospekt, Seite 38 f. – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

4. Verfügt der Investmentfonds über eine Berichterstattung über die Mindest-Reporting-Anforderungen nach KAGB hinaus, um regelmäßig und zeitnah die geforderte Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung vornehmen zu können?

Die Berichterstattung des Fonds beinhaltet im Wesentlichen:

- Produktunterlagen (Factsheet)
- Rechtliche Dokumente (Wesentliche Anlegerinformationen, Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresbericht)
- Detaillierte Analysen der Kapitalmärkte

Insofern stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft sämtliche Mindestanforderungen nach KAGB zur Verfügung.

Zusätzliche und unabhängige Informationen, die über die Mindestanforderungen nach KAGB hinaus gehen, beispielsweise zur Unterstützung insbesondere semiprofessionelle Anleger, wie z. B. Stiftungen, Kommunen, Verbände, Kirchen, VAG-Anleger etc., zur Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung sind vorhanden.

5. Berücksichtigt der Investmentfonds Nachhaltigkeitskriterien, u.a. aus den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung?

Der vorliegende Fonds „Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“ berücksichtigt nachhaltige Themen wie Umwelt, Soziales und Governance in seiner Anlagestrategie (Artikel 8 Fonds). Der Fonds investiert in Unternehmen, die das Wohlbefinden und die Gesundheit unserer Gesellschaft unterstützen und verbessern. Neben der Heilung des Menschen steht insbesondere die Erhaltung der Gesundheit im Vordergrund, die Themen wie Vorsorge, gesunde Ernährung und Bewegungskonzepte umfasst. Investiert wird in Aktien- und aktienähnliche Produkte von Unternehmen, die mit Ihren Produkten und Dienstleistungen in den Wachstumsmärkten der Medizin aktiv sind und eine hohe Innovationskraft aufweisen. Jedes Unternehmen wird aus medizinischer Sicht und im Rahmen einer umfassenden, fundamentalen Analyse beurteilt. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit wird mittels Ausschlusskriterien (z.B. Tabak, Alkohol Glücksspiel, Tierversuche oder Embryonale Stammzellenforschung) und Best in Class-Ansätzen umgesetzt.¹⁸

Laut aktuellen Verkaufsprospekt werden ESG-Faktoren die im Einklang mit der von der UN formulierten „Prinzipien für verantwortliches Investieren“ stehen, implementiert. Hierbei müssen die Mindestratings erreicht werden, so dass sich ein Unternehmen für den Fonds qualifiziert.

Darüber hinaus wird die Prime Klassifizierung von ISS ESG genutzt. Das ISS ESG Prime Label zeichnet Unternehmen aus, die anspruchsvolle Anforderungen an ihre Nachhaltigkeitsleistung erfüllen.

Im Nachhaltigkeitsprozess werden zudem auch die persönliche Sicht von Herrn Prof. Dr. med. Dietrich Grönemeyer berücksichtigt:

- „Nachhaltigkeit bedeutet für Prof. Dr. Grönemeyer, dass Gesundheitsprodukte und -dienstleistungen bereits heute, also im „hier und jetzt“ den Menschen helfen. Daran sollte die Gesundheitswirtschaft als auch die Aktienauswahl langfristig ausgerichtet werden.
- Gesundheit, Heilung und Wohlergehen – präventiv, therapeutisch und nachsorgend - soll vollumfänglich allen Menschen zuteil werden. Egal ob jung oder alt und zwar in gleicher Qualität für jedes Geschlecht.
- Das Denken und Handeln von Prof. Dr. Grönemeyer deckt sich damit mit den Ziel Nr. 3 der Vereinten Nationen „Gute Gesundheit und Wohlbefinden“ für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten. Es geht ihm um die nachhaltige Weltgesundheit“¹⁹

Der vorliegende Fonds „Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“ erfüllt die Bedingungen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

¹⁸ KIID per 02.08.2021- Abschnitt „Ziele und Anlagepolitik“.

¹⁹ Präsentation „Nachhaltigkeit im Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“, Seite 14.

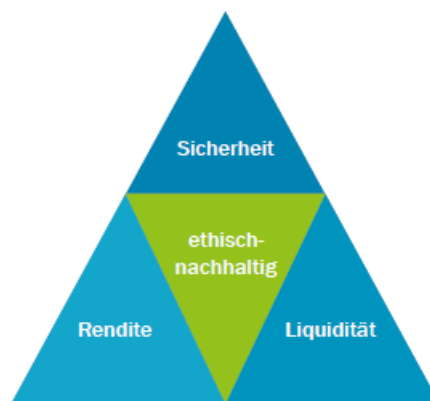
5. KIRCHEN

Prüfungshandlungen Kirchen

1. Ist der Investmentfonds mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar?

Gemäß § 56 Abs. 3 der Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik (OKFK), sollen Vermögensgegenstände nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind. Weiterhin ist das Vermögen wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten (vgl. § 56 Abs. 4, ebd.). Der kirchliche Auftrag steht insbesondere in der Verkündigung des Evangeliums im diakonischen Handeln und im Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Verantwortung vor Gott und den Menschen.²⁰

Ein verantwortlicher Umgang in der Geldanlage bedeutet, dass ein Investmentfonds unter Beachtung des sog. „Magischen Dreiecks“ (Sicherheit, Liquidität und Rendite) das investierte Vermögen anlegen sollte (vgl. Fragen 2 bis 4). Darüber hinaus sollen auch ethisch-nachhaltige Aspekte berücksichtigt werden.



Der vorliegende Investmentfonds „Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“ steht grundsätzlich in keinem Widerspruch zu dem kirchlichen Auftrag. Der vorliegende Investmentfonds berücksichtigt nachhaltige Anlageansätze berücksichtigt (vgl. Frage 4).

2. Kann mit der Geldanlage ein angemessener Ertrag erwirtschaftet werden?

Laut § 56 Abs. 4 OKFK in Verbindung mit § 57 Abs. 1 ff. OKFK, muss das kirchliche Vermögen wirtschaftlich verwaltet und im Bestand erhalten werden. Weiterhin soll das Vermögen ertragsbringend angelegt werden.

Wie bereits in Frage 1 erläutert, werden die Ziele Sicherheit, Liquidität und Rendite so zueinander gewichtet, dass das ökonomische Gesamtziel möglichst im hohen Umfang erreicht wird. Eine genaue Definition, was unter einem angemessenen Ertrag zu verstehen ist, bleibt jedoch offen.

Die BaFin hat in ihrem Rundschreiben 11/2017 den Begriff der Rentabilität erstmals definiert. Demnach müssen Vermögensanlagen unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse sowie der aktuellen Kapitalmarktlage einen nachhaltigen Erfolg erzielen.²¹ Dabei sind Anlagen, die keine Rendite vorsehen, ungeeignet. Eine Mindestrendite ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Die Anteilklasse wurde erst im August 2021 aufgelegt. Entsprechend ist dem WAI zu entnehmen, dass noch keine ausreichenden Daten vorhanden sind, um dem Anleger nützliche Angaben über die frühere Wertentwicklung zu geben.²² Ausweislich des Jahresberichts konnte der Fonds, aufgelegt am 6. Juli 2020, zum 30. September 2021 erstmalig über ein vollständiges Fondsgeschäftsjahr berichten. Im betreffenden Zeitraum

²⁰ [Ethische Geldanlagen – EKD](#) abgerufen am 04. Mai 2021.

²¹ RS, Ziffer B.3.2.a)

²² WAI, Seite 2, Abschnitt „Frühere Wertentwicklung“.

vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 wurde eine Rendite von 21,57 % in der Anteilklasse P (a) und -0,73 % in der zum 2. August 2021 neu aufgelegten Anteilklasse I (a) erwirtschaftet.²³

Im Ergebnis sprechen u.E. gute Gründe dafür, den allgemeine Anlagegrundsatz der Rentabilität als erfüllt anzusehen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit der Investition in den „Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“ ein angemessener Ertrag erwirtschaftet werden kann.

3. Ist der Investmentfonds täglich verfügbar bzw. handelbar?

Ausweislich der uns zur Verfügung stehenden WAI sowie des Verkaufsprospekts können die Anleger die Rücknahme der Anteile grundsätzlich börsen- bzw. bewertungstäglich beantragen.²⁴

Betreffend die Abwicklung von Übertragungen und Rücknahmen beschreibt der Verkaufsprospekt²⁵, dass Rücknahmeorders bei der Verwahrstelle oder der KVG selbst zu stellen sind. Die KVG ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der KVG eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der KVG eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für den Fonds ist auf der Internetseite www.ampega.de veröffentlicht. Er kann von der KVG jederzeit geändert werden.

Die KVG kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen.²⁶ Dies betrifft jedoch nicht die grundsätzliche Ablehnung von Rücknahmen und/oder von Übertragungen. Soweit die Gründe für eine Aussetzung des Handels beschrieben werden, sind diese vollständig auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass das Recht auf Übertragung von Anteilen von der Aussetzung einer Anteilrücknahme berührt wird. Mithin wären Versicherungsunternehmen auch für diesen Fall in der Lage, ihre Anteile im Wege der Veräußerung an einen Dritten abzustößen.

Im Ergebnis sprechen u.E. gute Argumente dafür, von einer uneingeschränkten Veräußerbarkeit als Ausprägung des allgemeinen Anlagegrundsatzes der Sicherheit ausgehen zu können.

4. Erfüllt der Investmentfonds die Bedingungen einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage unter Berücksichtigung der christlichen Werte sozialverträglich, ökologisch und generationsgerecht²⁷?

Kirchen sollen vor dem Erwerb von Fondsanteilen eine Analyse vornehmen, um Fonds zu identifizieren, deren Schwerpunkte mit den christlichen Werten am ehesten übereinstimmen.

Der „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“ hat die christlichen Werte wie folgt definiert:

- „Unter »sozialverträglich« ist die Anerkennung der Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen und die weltweite Beachtung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und Pflichten eines jeden Menschen zu verstehen wie z.B. die Arbeitsbedingungen, Mindestlohn oder auch den Grad der Religions- und Pressefreiheit in Staaten (sog. Freedom House).

²³ Jahresbericht, Seite 3.

²⁴ Verkaufsprospekt, Seite 10 – Grundlagen – Das Sondervermögen (der Fonds).

²⁵ Verkaufsprospekt, Seite 37 f. – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

²⁶ Verkaufsprospekt, Seite 38 f. – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

²⁷ Ausschlussbasierter Ansatz.

Rödl & Partner

- Unter »ökologisch« ist die Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung, nicht nur durch den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen zu verstehen. Beispiele für ökologische Positivkriterien sind beispielsweise Unternehmen die sich konkret für die Reduzierung des Rohstoff-, Wasser- und Energieverbrauchs oder der Schadstoffemissionen einsetzen aber auch Staaten die Klimaschutzleistungen erbringen (sog. Klimaschutz-Index von Germanwatch).
- Mit „generationengerecht“ ist die Verantwortung für das Zusammenleben der jetzigen Generation in Gerechtigkeit und Frieden und für die Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten der kommenden Generationen gemeint. (»Nachhaltige Entwicklung ist Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.«) Unternehmen z.B. die eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen oder Staaten die Fortschritte bei der Umsetzung von Bildungszielen erreichen (Messung durch sog. Education for All Development Index der UNESCO), werden als generationengerecht eingestuft.

Der vorliegende Fonds „Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“ berücksichtigt nachhaltige Themen wie Umwelt, Soziales und Governance in seiner Anlagestrategie (Artikel 8 Fonds). Der Fonds investiert in Unternehmen, die das Wohlbefinden und die Gesundheit unserer Gesellschaft unterstützen und verbessern. Neben der Heilung des Menschen steht insbesondere die Erhaltung der Gesundheit im Vordergrund, die Themen wie Vorsorge, gesunde Ernährung und Bewegungskonzepte umfasst. Investiert wird in Aktien- und aktienähnliche Produkte von Unternehmen, die mit Ihren Produkten und Dienstleistungen in den Wachstumsmärkten der Medizin aktiv sind und eine hohe Innovationskraft aufweisen. Jedes Unternehmen wird aus medizinischer Sicht und im Rahmen einer umfassenden, fundamentalen Analyse beurteilt. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit wird mittels Ausschlusskriterien (z.B. Tabak, Alkohol Glücksspiel, Tierversuche oder Embryonale Stammzellenforschung) und Best in Class-Ansätzen umgesetzt.²⁸

Laut aktuellen Verkaufsprospekt werden ESG-Faktoren die im Einklang mit der von der UN formulierten „Prinzipien für verantwortliches Investieren“ stehen, implementiert. Hierbei müssen die Mindestratings erreicht werden, so dass sich ein Unternehmen für den Fonds qualifiziert.

Darüber hinaus wird die Prime Klassifizierung von ISS ESG genutzt. Das ISS ESG Prime Label zeichnet Unternehmen aus, die anspruchsvolle Anforderungen an ihre Nachhaltigkeitsleistung erfüllen.

Im Nachhaltigkeitsprozess werden zudem auch die persönliche Sicht von Herrn Prof. Dr. med. Dietrich Grönemeyer berücksichtigt:

- „Nachhaltigkeit bedeutet für Prof. Dr. Grönemeyer, dass Gesundheitsprodukte und -dienstleistungen bereits heute, also im „hier und jetzt“ den Menschen helfen. Daran sollte die Gesundheitswirtschaft als auch die Aktienauswahl langfristig ausgerichtet werden.
- Gesundheit, Heilung und Wohlergehen – präventiv, therapeutisch und nachsorgend - soll vollumfänglich allen Menschen zuteil werden. Egal ob jung oder alt und zwar in gleicher Qualität für jedes Geschlecht.
- Das Denken und Handeln von Prof. Dr. Grönemeyer deckt sich damit mit den Ziel Nr. 3 der Vereinten Nationen „Gute Gesundheit und Wohlbefinden“ für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten. Es geht ihm um die nachhaltige Weltgesundheit“²⁹

Der vorliegende Fonds „Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“ erfüllt die Bedingungen einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage für kirchliche Einrichtungen.

²⁸ KIID per 02.08.2021- Abschnitt „Ziele und Anlagepolitik“.

²⁹ Präsentation „Nachhaltigkeit im Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig“, Seite 14.

6. VAG-Anleger

Prüfungshandlungen VAG-Anleger

1. Ist ein Anteil der Anteilklasse des Teilfonds für das Sicherungsvermögens eines der Anlageverordnung unterliegenden Unternehmens (Pensionskassen, Sterbekassen sowie kleinere Versicherungsunternehmen; nachfolgend zusammen „Versicherungsunternehmen“) im Sinne von §§ 212 bis 217 Versicherungsaufsichtsgesetz („VAG“) geeignet?

1.1 Allgemeines

Die Anlage des Sicherungsvermögens von Erstversicherungsunternehmen, auf welche die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen (§§ 212 bis 217 VAG) Anwendung finden sowie von inländischen Pensionskassen richtet sich nach § 215 VAG in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (**Anlageverordnung – AnIV**), die wiederum durch das Rundschreiben 11/2017 (VA) – Hinweise zur Anlage des Sicherungsvermögens von Erstversicherungsunternehmen, auf welche die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen (§§ 212 bis 217 Versicherungsaufsichtsgesetz) Anwendung finden sowie von inländischen Pensionskassen und Pensionsfonds (Kapitalanlagerundschreiben; Geschäftszeichen VA 25-I 3201-2016/0002) (nachfolgend auch „**RS**“) der BaFin konkretisiert wird.

Die Grundsätze des § 124 VAG finden nach § 212 Abs. 2 Nr. 5 VAG keine Anwendung.

1.2 Anlagegrundsätze für das Sicherungsvermögen

a) § 215 VAG

§ 215 Abs. 1 VAG regelt, dass die Anlage des Sicherungsvermögens größtmögliche Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung gewährleisten muss.

Die Punkte Mischung und Streuung sowie Liquidität beziehen sich grundsätzlich auf interne Vorgaben für Versicherungsunternehmen und deren Einhaltung werden im Folgenden daher nicht geprüft. Welche Anforderungen gelten, wird unter Abschnitt D., II., 4. beschrieben. Soweit die für die Versicherungsunternehmen konkret zuständige Versicherungsaufsicht ergänzende und/oder einschränkende Vorgaben macht, so sind diese nicht Gegenstand der Prüfung. Es wurden der Stellungnahme ausschließlich die unter Ziffer D., I. genannten Rechtsgrundlagen zugrunde gelegt.

Das gebundene Vermögen darf nur angelegt werden in u.a. Absatz 1 Nummer 6 „Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilhaber unterliegen,“ unter weiterführendem Verweis auf die Anlageverordnung (§ 215 Abs. 2 VAG).

b) Anlageverordnung

Die Anlageverordnung regelt abschließend in § 2 die für das Sicherungsvermögen zulässigen Anlageformen. Im Folgenden werden die Voraussetzungen der Anlageform geprüft, die – basierend auf der Ausgangssituation – als am ehesten einschlägig betrachtet wird.

1.) § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnIV

Gemäß **§ 2 Abs. 1 Nr. 15 AnIV** darf das Sicherungsvermögen investiert werden in **Anteilen und Anlageaktien an inländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs (OGAW)** sowie in **Anteilen und Aktien an vergleichbaren EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des**

Kapitalanlagegesetzbooks, sofern diese Vermögen von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR verwaltet werden;

1a) Anteile an inländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbooks (OGAW)

§ 1 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbook („KAGB“) definiert OGAW als Investmentvermögen in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) geändert worden ist, erfüllen.

Da es ausweislich der uns zur Verfügung stehenden Informationen für den Fonds als solche, als auch die Anteilklasse keine Beschränkungen im Hinblick auf die Anlegerkategorie gibt³⁰, handelt es sich um ein Publikumsinvestmentvermögen.

Gemäß den Angaben u.a. im Verkaufsprospekt erfüllt der Fonds die Voraussetzungen eines OGAW³¹ und ist in Deutschland zugelassen.³² Daher handelt es sich vorliegend um einen **inländischen** OGAW.

1b) Verwaltung durch OGAW-Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR

Die KVG ist gemäß Unternehmensdatenbank der BaFin eine in Deutschland zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß §§ 20 Abs. 2 und 21; 20 Abs. 3 und 22 KAGB mit der Erlaubnis, Investmentvermögen in Form von OGAW zu verwalten.³³ Deutschland ist als Mitgliedsland der Europäischen Union ebenfalls Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“).³⁴

2) Zwischenergebnis

Bei dem Fonds handelt es sich um ein inländisches offenes Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 2 des KAGB, das von einer für die Verwaltung von OGAW zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR – vorliegend Deutschland – verwaltet wird.

c) BaFin-Rundschreiben 11/2017 (VA)

Gemäß § 1 Abs. 5 AnlV ist es vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde nähere Vorgaben zu den Vorschriften der Anlageverordnung erlässt. Die BaFin hat dazu das Rundschreiben 11/2017 (VA) veröffentlicht.

Das RS enthält Konkretisierungen zu den allgemeinen Anlagegrundsätzen sowie zu den einzelnen Anlageformen, auf die im Folgenden eingegangen wird, soweit für die Stellungnahme relevant.

³⁰ Verkaufsprospekt, Seite 37 f. – Profil des typischen Anlegers.

³¹ Verkaufsprospekt, Seite 10 – Grundlagen – Das Sondervermögen (der Fonds); [BaFin - Investmentfonds-Datenbank](#); abgerufen am 15. März 2022.

³² [BaFin - Investmentfonds-Datenbank](#); abgerufen am 15. März 2022; WAI, Seite 2.

³³ [BaFin - Unternehmensdatenbank BaFin](#); abgerufen am 15. März 2022; WAI, Seite 2.

³⁴ [Welche Länder sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union \(EU\), welche Länder umfasst der Europäische Wirtschaftsraum \(EWR\)? - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#); abgerufen am 15. März 2022.

1) Investmentprozess bei Investmentvermögen, Ziffer B.2.6 RS

Versicherungsunternehmen müssen vor Erwerb von Investmentvermögen gründlich analysieren, ob und welche Anlagen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie geeignet sind. Demgemäß sind nur Anlagen zulässig, bei denen der Verlust des Anlegers auf den Wert des Engagements begrenzt ist; eine Nachschusspflicht muss ausgeschlossen sein.

Anleger erwerben Anteile der Anteilklasse des Fonds in Form von Wertpapieren. Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung und eine damit verbundene Pflicht, anteilmäßig das bestehende Gesellschaftskapital zu erhöhen bzw. für entstandene Verluste zu haften, besteht nicht.

Der Verlust eines Anlegers ist somit auf die Höhe seines Engagements begrenzt.

Es darf auch sonst keine andersgeartete Haftung aufgrund der Investition im Falle der Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft bestehen.

Ausweislich der uns zur Verfügung stehenden Informationen legt die KVG das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der KVG.³⁵

Im Ergebnis können u.E. mit guten Argumenten bei einem Erwerb von Anteilen der Anteilklasse des Fonds die Anforderungen an den Investmentprozess bei Investmentvermögen eingehalten werden. Die zur Analyse erforderlichen Unterlagen werden seitens der KVG zur Verfügung gestellt.

2) Sicherheit als allgemeiner Anlagengrundsatz, Ziffer B.3.1. RS

Versicherungsunternehmen haben ihre Vermögensanlagen nach dem allgemeinen Anlagengrundsatz der Sicherheit zu tätigen, um die Erfüllbarkeit der von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge garantieren zu können.

2a) Uneingeschränkte Veräußerbarkeit

Der Sicherheitsgrundsatz erfordert u.a., dass jede Vermögensanlage eines Versicherungsunternehmens grundsätzlich jederzeit uneingeschränkt veräußerbar und transferierbar ist. Das Verfügungsrecht des Versicherungsunternehmens über eine Vermögensanlage darf daher grundsätzlich nicht weiter beschränkt werden, als es durch etwaig bestehende gesetzliche Regelungen bereits der Fall ist.³⁶

Insbesondere darf das Verfügungsrecht des Versicherungsunternehmens nicht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ausstellers (Schuldners) der Kapitalanlage oder Dritter stehen, denn infolge einer ggf. streitigen Einholung der Zustimmung kann es zu nicht vertretbaren zeitlichen Verzögerungen kommen, die den Interessen der aus den Versicherungsverträgen Berechtigten zuwiderlaufen würden.

Bei dem Fonds handelt es sich um ein offenes Investmentvermögen. Versicherungsaufsichtlich ist für die Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen Investmentvermögen § 1 Abs. 4 und 5 des KAGB in der bis zum 19. Juli 2014 geltenden Fassung maßgeblich.³⁷ Danach

³⁵ Verkaufsprospekt, Seite 10 – Grundlagen – Das Sondervermögen (der Fonds).

³⁶ Verschiedenen Anlagearten sind unterschiedlich fungibel, beispielsweise sind Grundstücke oder Beteiligungen weniger leicht veräußerbar als Wertpapiere.

³⁷ RS, Ziffer B.4.11.

qualifiziert ein Investmentvermögen als offen, wenn die Rückgabe der Anteile mindestens einmal jährlich möglich ist.

Ausweisliche der uns zur Verfügung stehenden WAI sowie des Verkaufsprospekts können die Anleger die Rücknahme der Anteile grundsätzlich börsen- bzw. bewertungstäglich beantragen.³⁸

Betreffend die Abwicklung von Übertragungen und Rücknahmen beschreibt der Verkaufsprospekt³⁹, dass Rücknahmeorders bei der Verwahrstelle oder der KVG selbst zu stellen sind. Die KVG ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der KVG eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der KVG eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für den Fonds ist auf der Internetseite www.ampega.de veröffentlicht. Er kann von der KVG jederzeit geändert werden.

Die KVG kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen.⁴⁰ Dies betrifft jedoch nicht die grundsätzliche Ablehnung von Rücknahmen und/oder von Übertragungen. Soweit die Gründe für eine Aussetzung des Handels beschrieben werden, sind diese vollständig auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass das Recht auf Übertragung von Anteilen von der Aussetzung einer Anteilrücknahme berührt wird. Mithin wären Versicherungsunternehmen auch für diesen Fall in der Lage, ihre Anteile im Wege der Veräußerung an einen Dritten abzustößen.

Im Ergebnis sprechen u.E. gute Argumente dafür, von einer uneingeschränkten Veräußerbarkeit als Ausprägung des allgemeinen Anlagegrundsatzes der Sicherheit ausgehen zu können.

2b) Rating bei indirekt gehaltenen Vermögenswerten

Der Grundsatz der Anlagesicherheit ist auch bei indirekt gehaltenen Vermögenswerten zu beachten. Bei Anlagen in Anteilen und Aktien an Investmentvermögen gilt der Grundsatz der Anlagesicherheit nicht nur für das Investmentvermögen insgesamt, sondern für jeden einzelnen indirekt gehaltenen Vermögenswert. Folglich ist es nicht ausreichend, dass das Investmentvermögen nur überwiegend sicher ist.⁴¹

Auch bei indirekt gehaltenen Vermögenswerten ist daher grundsätzlich eine Investment-Grade-Bonität erforderlich. Das Versicherungsunternehmen hat sicherzustellen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Rating und Bonitätsprüfung einhält.⁴²

Investmentvermögen, deren Guidelines oder Bedingungen Vermögensanlagen unterhalb einer Speculative-Grade-Bonität zulassen (entspricht unterhalb von z.B. B- nach Standard & Poor's und Fitch oder B3 nach Moody's), sind jedoch nicht für das Sicherungsvermögen geeignet.⁴³

³⁸ WAI, Seite 1, Abschnitt „Ziele und Anlagepolitik“; Verkaufsprospekt, Seite 37 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

³⁹ Verkaufsprospekt, Seite 37 f. – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

⁴⁰ Verkaufsprospekt, Seite 38 f. – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

⁴¹ RS, Ziffer B.3.1.d).

⁴² RS, Ziffer B.3.1.d).

⁴³ RS, Ziffer B.3.1.d)

Über Investmentvermögen gehaltene ABS und ähnliche Vermögensanlagen müssen eine Investment-Grade-Bonität aufweisen.⁴⁴ Investmentvermögen, deren Guidelines oder Bedingungen ABS und ähnliche Vermögensanlagen unterhalb einer Investment-Grade-Bonität zulassen, sind nicht für das Sicherungsvermögen geeignet.⁴⁵

Bei ausreichender Risikotragfähigkeit kann im Rahmen des Anlagekatalogs (§ 2 Abs. 1 AnlV) auch in so genannte High-Yield-Anleihen angelegt werden, die zumindest eine Bonitätseinstufung im Bereich Speculative-Grade aufweisen. Die Speculative-Grade-Bonität ist mindestens vierteljährlich sowie bei anderen negativen Umständen häufiger zu überprüfen. Die Prüfung ist nachprüfbar zu dokumentieren.⁴⁶

Obgleich der Verkaufsprospekt wenig bis keine Vorgaben für den Erwerb der genannten Vermögensanlagen macht, wurde uns im Rahmen der Email-Korrespondenz bestätigt, dass es für den Fonds bzw. für die Anteilsklasse nicht gestattet ist, die genannten Vermögensanlagen zu erwerben.⁴⁷ Diese Aussage entspricht auch einer uns im Rahmen der Email-Korrespondenz zur Verfügung gestellten Bestätigung der KVG, dass der Fonds den Vorgaben der AnlV entspricht.

Im Ergebnis ist es daher u.E. mit guten Argumenten vertretbar, dass der allgemeine Anlagegrundsatz der Sicherheit als erfüllt anzusehen ist.

3) Rentabilität als allgemeiner Anlagegrundsatz, Ziffer B.3.2 RS

Mit Rentabilität ist ein nachhaltiger Ertrag gemeint. Diese Voraussetzung gilt für die einzelne Anlage sowie für den gesamten direkt oder indirekt gehaltenen Bestand des Versicherungsunternehmens. Dabei sind Anlagen, die keine Rendite vorsehen, ungeeignet. Eine Mindestrendite wird jedoch nicht vorgeschrieben.⁴⁸

Die Anteilsklasse wurde erst im August 2021 aufgelegt. Entsprechend ist dem WAI zu entnehmen, dass noch keine ausreichenden Daten vorhanden sind, um dem Anleger nützliche Angaben über die frühere Wertentwicklung zu geben.⁴⁹ Ausweislich des Jahresberichts konnte der Fonds, aufgelegt am 6. Juli 2020, zum 30. September 2021 erstmalig über ein vollständiges Fondsgeschäftsjahr berichten. Im betreffenden Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 wurde eine Rendite von 21,57 % in der Anteilsklasse P (a) und -0,73 % in der zum 2. August 2021 neu aufgelegten Anteilsklasse I (a) erwirtschaftet.⁵⁰

Aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklungen der anderen Anteilsklasse des Fonds und dem kurzen Zeitmoment seit Auflage der hier begutachteten Anteilsklasse, sprechen im Ergebnis u.E. gute Gründe dafür, den allgemeine Anlagegrundsatz der Rentabilität als erfüllt anzusehen.

⁴⁴ RS, Ziffer B.3.1.d)

⁴⁵ RS, Ziffer B.3.1.d)

⁴⁶ RS, Ziffer B.3.1.e).

⁴⁷ Email vom 17. März 2022, 14:09 Uhr; **Es ist hier zu beachten, dass es sich hier um interne Regeln handelt, die nicht obligatorischen Grenzen darstellen, unter denen der Fonds verwaltet wird. Von diesen Grenzen kann daher abgewichen werden bzw. sie können ohne Vorankündigung geändert werden.**

⁴⁸ RS, Ziffer B.3.2.

⁴⁹ WAI, Seite 2, Abschnitt „Frühere Wertentwicklung“.

⁵⁰ Jahresbericht, Seite 3.

4) Liquidität als allgemeiner Anlagegrundsatz, Ziffer B.3.3 RS

Nach diesem Grundsatz muss das Versicherungsunternehmen in der Lage sein, fällige Zahlungsverpflichtungen unverzüglich erfüllen zu können. Dies soll durch einen betriebs-notwendigen Betrag an liquiden oder einfach zu liquidierenden Anlagen gewährleistet werden.⁵¹

Der Grundsatz der Liquidität bezieht sich auf das Versicherungsunternehmen selbst im Hinblick auf die Zusammensetzung des Gesamtbestandes der Vermögensanlagen. Dies ist vorliegend nicht Gegenstand der Prüfung.

5) Anlagekatalog des § 2 Abs. 1 AnIV – Anteile und Anlageaktien an OGAW, Ziffer B.4.12 RS

Dass es sich bei dem Fonds um ein inländisches offenes Publikumsinvestmentvermögen handelt, das von einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, mit Sitz in einem Staat des EWR, wurde bereits unter Abschnitt D., II., 2., a) geprüft.

Im Folgenden wird auf Konkretisierungen des RS zu der Anlageform „Anteile und Anlageaktien an OGAW“ im Sinne der Ziffer B.4.12. RS eingegangen, soweit für die Stellungnahme relevant.

5a) Transparenz

Investmentvermögen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnIV müssen generell transparent sein und sind auf die Mischungsquoten durchzurechnen.

Das bedeutet, dass das Versicherungsunternehmen zeitnah über die Zusammensetzung des Investmentvermögens informiert ist. Bei Publikumsfonds ist die Vermögensstruktur transparent, wenn das Versicherungsunternehmen spätestens binnen einer Frist von drei Monaten nach dem jeweiligen Quartalsende von der Gesellschaft, die über die Anlage des eingelegten Geldes bestimmt (KVG), über die Zusammensetzung des Investmentvermögens unterrichtet ist, so dass der Umfang der der Begrenzung nach § 3 Abs. 1 AnIV und den Quoten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 3 Satz 1 und 3 AnIV unterliegenden Vermögenswerte innerhalb dieser Frist feststellbar und die Einhaltung der betreffenden Mischungsquoten gewährleistet ist.⁵²

Die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds kann den Veröffentlichungen auf der Internetseite der KVG entnommen werden.⁵³ Daraus kann abgeleitet werden, dass die KVG in der Lage ist, die Anleger innerhalb der geforderten Frist über die Zusammensetzung des Investmentvermögens zu informieren. Sofern erforderlich, kann ein entsprechende Unterrichtung des Versicherungsunternehmens durch die KVG bilateral vereinbart werden.

5b) Zwischenergebnis

Im Ergebnis kann u.E. von einer Transparenz des Fonds mit guten Argumenten ausgegangen werden. Weitere Konkretisierungen werden durch das RS nicht getroffen.

d) Mischung (Quote), § 3 AnIV / Streuung, § 4 AnIV

Aufgrund ihrer Transparenz sind Investmentvermögen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnIV auf die Mischungsquoten durchzurechnen.

⁵¹ RS, Ziffer B.3.3.

⁵² RS, Ziffer B.6.2., c).

⁵³ [DE000A2QFHJ5 - Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig I \(a\) - Amtega](#); abgerufen am 15. März 2022; u.a. VAG-Reporting, Jahresbericht.

Bei Anlagen in Anteilen und Aktien an Investmentvermögen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnlV, die durch den Einsatz von Derivatn nach § 197 Absatz 2 des KAGB oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates des EWR mehr als das Einfache des Marktrisikopotentials aufweisen, ist das erhöhte Marktrisikopotential auf die Quote nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlV (35% des Sicherungsvermögens) anzurechnen (vgl. § 3 Abs. 4 AnlV). Soweit das erhöhte Marktrisikopotential nicht zeitnah ermittelt werden kann, ist der höchstzulässige Betrag anzusetzen.

Direkt und indirekt gehaltene Anlagen in Asset Backed Securities (ABS) und Credit Linked Notes sowie andere direkt und indirekt gehaltene Anlagen nach § 2 Abs. 1 AnlV, deren Ertrag oder Rückzahlung an Kreditrisiken gebunden sind oder mittels derer Kreditrisiken eines Dritten übertragen werden, sind auf 7,5% des Sicherungsvermögens begrenzt.⁵⁴

Es wird darauf hingewiesen, dass alle auf ein und denselben Schuldner entfallenden Anlagen 5% des Sicherungsvermögens nicht übersteigen dürfen (vgl. § 4 Abs. 1 AnlV). Auf diese Quote und auf die Quoten nach § 4 Absätze 2, 3 und 4 AnlV sind die Anlagen der zehn größten Schuldner in einem offenen Investmentvermögen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 anzurechnen. Anlagen in Anteilen oder Aktien an einem offenen Investmentvermögen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnlV gelten nicht als Anlagen bei ein und demselben Schuldner, wenn das Investmentvermögen in sich ausreichend gestreut ist.

Der direkt und indirekt gehaltene Anteil an High-Yield-Anleihen darf 5% des Sicherungsvermögens nicht übersteigen (High-Yield-Quote) und ist als Risikokapitalanlage auf die Risikokapitalanlagenquote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlV anzurechnen.

2. Ergebnis

Eine Investition in Anteile der Anteilklasse des Fonds ist für das Sicherungsvermögen eines der Anlageverordnung unterliegenden Versicherungsunternehmens im Sinne von §§ 212 bis 217 VAG mit guten Argumenten als geeignet einzustufen. Der Erwerb eines Anteils der Anteilklasse des Fonds wäre § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnlV zuzuordnen. Entsprechend wäre auf die unterschiedlichen Mischungsquoten durchzurechnen.

⁵⁴ RS, Ziffer B.6.1., a).

7. DISCLAIMER

Rödl & Partner

Disclaimer

Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft schließt jede Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der enthaltenen Informationen und geäußerten Meinungen zur Gänze aus. Die in dem jeweiligen Dokument enthaltenen Angaben sind nicht verbindlich. Insbesondere stellt der Geeignetheitsbericht keinen (Emissions-) Prospekt, kein Angebot und keine Empfehlung für eine Vermögensanlage dar. Alle dargestellten Kennzahlen betreffen in der Vergangenheit realisierte Geschäftsvorfälle und lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des betroffenen Investmentfonds zu. Anleger und Anlageinteressierte müssen sich der Anlagerisiken bewusst sein, einschließlich des Risikos, den investierten Betrag zu verlieren. Alle in diesem Bericht enthaltenen Daten stammen aus öffentlich verfügbaren Dokumenten, Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft übernimmt für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit dieser Daten keine Gewähr. Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft weist darauf hin, dass sich sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die Rechtsprechung in der Zukunft ändern können und die Aufsichtsbehörden eine gegenüber dem derzeitigen Standpunkt abweichende Auffassung und Sichtweise vertreten können, ohne dass die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften geändert wurden. Dies kann dazu führen, dass sich die Ergebnisse des Berichts ändern. Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, fortlaufend auf zukünftige Änderungen des Aufsichtsrechts sowie der Verwaltungspraxis und auf deren Einfluss auf den Geeignetheitsbericht hinzuweisen. Aus diesem Grund übernimmt Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft keine Gewähr für den Eintritt der Rechtsfolgen beim Auftraggeber und/oder den Versicherungsunternehmen. Der Geeignetheitsbericht wurde auftragsgemäß ausschließlich für die Reuss Private Analytics AG erstellt. Eine Haftung oder Wirkung gegenüber Dritten schließt Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft ausdrücklich aus.

Copyright: Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen des Geeignetheitsbericht sind für Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt oder verbreitet werden. Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft ist nicht verantwortlich für etwaige Schäden oder Verluste, die aus der Verwendung der Daten entstehen.